

Mehr Natürlichkeit im und am Graben

Laut der **EU-Wasserrahmenrichtlinie** sollen Gewässer in einen guten ökologischen Zustand versetzt werden. Zielzustand ist das natürliche Fließgewässer. Um ihre Belange zu berücksichtigen, sollten Agrarbetriebe den Prozess mitgestalten.

Bauernzeitung 30.01.2015



Die Entwicklung der Fließgewässer steht im Spannungsfeld. Schließlich gilt es, eine für den landwirtschaftlichen Bedarf hinreichende Landentwässerung zu gewährleisten und andererseits gemäß den Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie einen guten ökologischen Zustand oder zumindest ein gutes ökologisches Potenzial zu entwickeln. Und nur bei der Zielsetzung, ein gutes ökologisches Potenzial zu erreichen, also nur bei künstlichen und erheblich veränderten Gewässern, ist ausreichend Rücksicht auf den Fortbestand weiterhin benötigter Funktionen, hier die der Landentwässerung, zu nehmen.

Das natürliche Fließgewässer ist für die Ökologie der Zielzustand, den es zu erreichen oder zumindest sich anzunähern gilt. In unserem Tiefland haben Fließgewässer von Natur aus ein breites, flaches, vielgestaltiges, hindernisreiches raues Bett, einen verhältnismäßig krümmungsreichen Verlauf und werden von einem Ufersaum begleitet. Sie fließen deshalb nur langsam ab, werden aufgestaut und ufern frühzeitig in die umliegende Talaue aus. Das Wasser wird im Gebiet zurückgehalten.

In den 70er und 80er Jahren galten jedoch andere Wertmaßstäbe. Komplexe Meliorationsmaßnahmen hatten zur Folge, dass natürliche Überschwemmungsgebiete in die ackerbauliche Nutzung einbezogen wurden. Es entstanden maschinengerechte Feldschläge mit einem geradlinigen Verlauf, außerdem wurde der für die Landwirtschaft zu hohe Grundwasserstand mittels Drainagen von Feldschlägen abgesenkt. Dafür wurden Vorfluter ausgebaut, Gewässerläufe begradigt und deren Profile vertieft und aufgeweitet.

Die naturnahen Umgestaltung

Auch heute noch ist die Landwirtschaft auf eine leistungsfähige Vorflut angewiesen. Und so kann von Fall zu Fall die erforderliche Landentwässerung nicht vollends mit Merkmalen eines naturnahen Gewässers in Übereinstimmung gebracht werden. Um nun das politische Ziel einer naturnahen Gewässerentwicklung zu erreichen, ist es erforderlich, derzeit meliorierte Gewässer erheblich umzugestalten. Das kann auf zwei Wegen geschehen, nämlich durch Baumaßnahmen, die einer Planfeststellung bedürfen, in der die Folgen abgeschätzt

werden müssen oder durch die reduzierte Unterhaltung ohne Mitteleinsatz und Betroffenheitsbeteiligung. Im Ergebnis werden sich vergleichbare Zustände einstellen. Über den Weg der reduzierten Unterhaltung dauert das allerdings Jahrzehnte. Landwirte sollten sich deshalb von Anfang an für die Entwicklung der Gewässerunterhaltung interessieren, um Konflikte zu vermeiden und sich in die Erarbeitung der Unterhaltungsrahmenpläne einbringen.

Gegenwärtig werden nun Unterhaltungsrahmenpläne für Fließgewässer erarbeitet, und zwar vorrangig für solche, bei denen es bezüglich der Unterhaltung intensität und -technologie zu Konflikten mit Nutzern kommt. Auftraggeber sind die Unterhaltungspflichtigen. In Sachsen-Anhalt ist das für die I. Ordnung der Landesbetrieb für Hochwasserschutz. Er räumt den Landwirten und ihrer berufständischen Vertretung Beteiligungsrechte ein. Dadurch

können spezifische Belange erfasst und in die Abwägung einbezogen werden. Das Beteiligungsangebot sollten Betriebsleiter unbedingt ernst nehmen.

Ein Unterhaltungsrahmenplan baut auf dem Gedanken auf, Unterhaltungsmaßnahmen so weit wie möglich zu reduzieren, um die ökologische Funktionsfähigkeit weitestgehend zu fördern. Die Pläne richten sich im Wesentlichen auf die Böschungsmahd, das Schneiden von Röhrichten, Entkrauten, Beräumen von Sedimenten und Entschlammern, Einrichten von Randstreifen, Gehölzpflanzungen sowie die langfristige Entwicklungsziele und Nutzungsextensivierungen.

Das alles sind Maßnahmen, von denen Landwirte in der Vergangenheit meinten, dass deren Vernachlässigung zu Vernässungen auf ihren Betriebsflächen führte. Gelegentlich bestehen bereits Gewässerentwicklungskonzepte, die praktische Möglichkeiten für naturnahe Aus-

bau- und Unterhaltungsmöglichkeiten aufzeigen.

Aber Wasserwirtschaftler und Landwirte haben nicht selten weit auseinandergehende Auffassungen von einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung. Deshalb ist es notwendig, aus der Perspektive der Landwirtschaft die vorgesehene Art und Weise sowie Intensität der geplanten Unterhaltung zu bewerten und sich in den Gestaltungsprozess einzubringen.

Gewässerfunktionen korrekt beschreiben

Im Unterhaltungsrahmenplan sollte auf Folgendes geachtet werden: Die Funktionen des Gewässers müssen korrekt beschrieben werden, weil sich daran die Unterhaltung intensität ausrichtet. Dient es der Landentwässerung wäre darzustellen, ob dafür der bisherige Ausbaustand weiterhin benötigt wird. Das bezieht sich auf die

Sohlentiefe, die Breite und die Abflussleistung in Bezug auf Hindernisse. Bei der Böschungsmahd ist die zu verwendende Technik ein Thema. Sollen statt des Schlegelmulchers Mähbalken und nachlaufende Rechen verwendet werden, muss mit Mehrkosten von zirka 30 % gerechnet werden. Das ist nur zu verantworten, wenn auf bestimmte Arten und Lebensräume als Schutzgüter in FFH- und Naturschutzgebieten Rücksicht zu nehmen ist. Die Landwirtschaft in Sachsen-Anhalt ist zwischenzeitliche von der Kosten-her bei Gewässern I. und II. Ordnung betroffen.

Der Turnus der Unterhaltung hat Relevanz für Hochwasserrisiken im Sommer. Röhrichte können zu einem erheblichen Abflusshindernis werden. Vom 1. März bis zum 30. September dürfen sie aber nicht geschnitten werden, danach jeweils nur abschnittsweise. Befreiungen kommen nur bei Gefahr in Verzug und weiteren spezifischen Voraussetzungen in Betracht. Auch darauf sollte im Rahmenplan eingegangen werden, wenn zu massive Abflusshindernisse entstehen.

Krautungen in der Gewässer-sole verhindern, dass diese verlanden - vorausgesetzt es wird tief genug gekrautet. Das kann ein sehr wichtiges Thema sein. Denn Verlandungen über 20 cm können nur nach einem durchgeführten Planfeststellungsverfahren behoben werden. Oft soll auch nur bei Bedarf gekrautet werden. Das ist jedoch problembehaftet, wenn die Grabensohle anwächst, bzw. der Krautungsschnitt oberhalb der Sohle geführt wird.



Das Krauten ist bei Bedarf an den Erhalt der Gewässersohle zu binden, wenn deren Tiefe auf Dauer für die Landentwässerung unverzichtbar ist.

Sedimentberäumung und Entschlammung können kostenintensiv sein. Kosten sind für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses wiederum wenig relevant, soweit es um die Erhaltung des bisher erreichten Ausbauzustands geht. Aus Kostengründen wäre ein langer Turnus von z. B. zehn Jahren akzeptabel. Der Turnus muss gleichzeitig dem Bedarf des ordnungsgemäßen Abflusses angepasst sein und nicht das Risiko bergen, dass Planfeststellungen erforderlich werden, die dann niemand mehr durchführt. Eventuell wäre eine Kombination aus Zeitintervall und Sedimentstärken als Beschreibung der Notwendigkeit geeignet.

Flurschäden sind zu regulieren

Das Einrichten von Randstreifen, die von einer landwirtschaftlichen Nutzung aufzugeben wären, ist eine beliebte Forderung in Sachsen-Anhalt, die aber haltlos ist. Die Rechtslage lässt es schon jetzt zu, dass die Unterhaltungspflichtigen jederzeit alle Grundstück zwecks Unterhaltungsmaßnahmen befahren dürfen. Vernichtetes Feldinventar ist dann zu entschädigen.

Aussagen zu Randstreifen sollten kritisch bewertet werden. Anders verhält es sich mit zu weit an bzw. in die Böschung hinein praktizierte Bodenbearbeitung. Der Gesetzgeber lässt es zu, dass Nutzungsbeschränkungen für den Erhalt des Gewässers ausgesprochen werden dürfen. Hier wären 0,50 m Bodenbearbeitungsverbot ausreichend, ohne einen 3 m breiten Randstreifen beanspruchen zu müssen.

Initialpflanzungen haben sich auf das Gewässergrundstück zu beschränken, solange nicht vom Nachbarn Rechte eingeholt sind. Ein Pachtrecht darf dabei nicht übergeben werden. Außerdem ist das Nachbarschaftsrecht zu bedenken. Leider dürfen in Sachsen-Anhalt im Außenbereich Bäume so dicht an die Grenze gepflanzt werden, dass Nachbarschaftskonflikte vorprogrammiert sind. Im Gewässerrahmenplan sollten deshalb Grundsätze für Baumpflanzungen vorgesehen werden, um künftig Konflikte zu begrenzen. Vorstellbar wäre ein Mindestabstand von 1 m zur Grundstücksgrenze, wenn der Baum ausgewachsen sein wird, nur Bäume II. Kategorie mit pyramidalen Kronenformen zu verwenden sowie der Hinweis auf später erforderlich werdende Lichtraumprofile zum Nachbarn und Abstände von 10 m beidseitig zu Drainagen. Auch auf dadurch langfristig eventuell notwendig werdende Gehölzschnitte durch den Eigentümer des Baumes wäre im Plan hinzuweisen.

Nutzungsintensivierungen der Gewässeraue gehören nicht in einen Unterhaltungsrahmenplan. Dies sollte dem Gewässerentwicklungskonzept vorbehalten sein. Bei reduzierten Unterhaltungsmaßnahmen wird es erforderlich, die Gewässer intensiver zu beobachten. Dafür reichen die üblichen Gewässerschauen nicht aus. Besonders sensible Abschnitte sollten deshalb identifiziert und ein geeignetes Beobachtungsregime geplant werden, an dem die Landwirtschaft beteiligt wird.

Ein Unterhaltungsrahmenplan ist besonders geeignet, sich mit Aussagen zu Anlagen im und am Gewässer, die dessen Ausbauzustand bestimmen, zu befassen. Die Landeswassergesetze gestalten die Zuständigkeiten für diese Anlagen aus. In Sachsen-Anhalt sind dafür die Unterhaltungspflichtigen zuständig. Besondere Beachtung sollten Schöpfwerke genießen. War ein Schöpfwerk dazu bestimmt, den Abfluss des fließenden Wassers aus einer Niederung zu ermöglichen, ist dessen Betrieb Bestandteil der Unterhaltung. War ein Schöpfwerk Bestandteil des Entwässerungskonzepts, kommt es nicht auf dessen Funktionstüchtigkeit am Tag der Übernahme der Unterhaltungspflicht des Gewässers an, auch nicht auf eine förmliche Übergabe. Dann ist das Schöpfwerk durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen zu betreiben und in den Unterhaltungsrahmenplan aufzunehmen. RA EDGAR GRUND

Wasserrahmenrichtlinie bis 2027

Mit der Ende 2000 in Kraft gesetzten „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen im Bereich der Wasserpoltik“ (Wasserrahmenrichtlinie „WRRL“) wurde und wird die Wasserwirtschaft in Europa nachhaltig beeinflusst. Auf der Grundlage moderner Ansätze des Gewässerschutzes bündelt die WRRL weitestgehend das in zahlreiche Einzelrichtlinien zersplitterte Wasserrecht der EU. Ihr vorrangliches Qualitätsziel ist der „gute Zustand“ für alle Oberflächengewässer und das Grundwasser innerhalb der EU. Dieses Ziel soll auf der Grundlage von Bestandsaufnahmen und Überwachungen mithilfe von Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen innerhalb von drei Bewirtschaftungszeiträumen bis 2027 erreicht werden. Maßgeblich für den Vollzug der WRRL sind die Umsetzungsbestimmungen im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), in der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (OGewV) und in der Grundwasserverordnung (GrwV).

Der erste Zyklus lief bis 2004 und diente der Bestandsaufnahme (Analyse der Flussgebiets- und Wasserkörpermerkmale sowie ihrer Belastungen).

Bis 2007 folgte die Umsetzung der Programme zur Gewässerüberwachung (Monitoring).

Ab 2009 kam es zur Verabschiedung der Bewirtschaftungspläne und bis 2015 zur Umsetzung der Maßnahmen.

Der zweite Zyklus war vorgesehen für die Aktualisierung der Bestandsaufnahme. Es wurden Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme einschließlich der strategischen Umweltprüfungen aktualisiert. Seit diesem Jahr sollen die aktualisierten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme verabschiedet und bis 2021 umgesetzt werden.

Der dritte Zyklus beginnt 2019. Er dient wiederum der Aktualisierung der Bestandsaufnahme, ab 2021 der Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme und bis 2027 der Umsetzung dieser Maßnahmen.